

36. Ist Unterleibstuberkulose der Frau eine zur Anfechtung der Ehe berechtigende persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB., wenn sie zwar nicht unheilbar ist, aber den körperlichen Zustand der Frau dauernd in einer Weise beeinflussen wird, daß die Erzeugung von Nachkommen oder jedenfalls von solchen Nachkommen, die nicht mit der Anlage zur Tuberkulose behaftet sind, ausgeschlossen ist?

IV. Zivilsenat. Urf. v. 20. Dezember 1934 i. S. Ehefrau E. (kl.)
w. Ehemann E. (Bekl.). IV 238/34.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Parteien haben am 19. August 1931 die Ehe geschlossen, die kinderlos geblieben ist. Zur Herstellung einer häuslichen Gemeinschaft ist es nicht gekommen. Seit Oktober 1931 hat der Beklagte jeden Verkehr mit der Klägerin abgebrochen. Die Klägerin begehrt mit der Klage die Verurteilung des Beklagten zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft. Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und Widerklage erhoben mit dem Antrag, die Ehe der Parteien für nichtig zu erklären, hilfsweise, sie zu scheiden.

Das Landgericht hat nach dem Klagantrag erkannt und die Widerklage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat unter Abweisung der Klage auf die Widerklage die Ehe der Parteien für nichtig erklärt. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hält die Anfechtung der Ehe wegen Irrtums des Beklagten darüber für begründet, daß die Klägerin zur Zeit der Eingehung der Ehe an Tuberkulose gelitten habe. Auf Grund der Gutachten der von ihm vernommenen Sachverständigen stellt es folgendes fest:

Bereits im Jahre 1928 sei die Klägerin im Krankenhaus in B. in Behandlung gewesen. Der Sachverständige Dr. M. habe damals die Diagnose auf Unterleibs-, wahrscheinlich Darmtuberkulose gestellt. Diese Diagnose habe er bestätigt gefunden, als er im Jahre 1932 die Klägerin behandelt und operiert habe. Er habe bei dieser Gelegenheit u. a. eine ausgedehnte Bauchfell- und Genitaltuberkulose vorgefunden. Ferner sei der Wurmfortsatz des Blinddarms infiziert gewesen. Der Darm der Klägerin sei mit Knötchen besetzt gewesen. Dr. M. habe daraus den Schluß gezogen, daß die Unterleibs-(Darm-)tuberkulose im Laufe der Zeit auf die Genitalien übergegriffen habe. Er sei aus der Diagnose von 1928 und der großen Ausdehnung der Tuberkulose bei der Operation im Jahre 1932 zu dem Ergebnis gelangt, es sei mit Sicherheit anzunehmen, daß die Klägerin bereits zur Zeit ihrer ersten Behandlung im Jahre 1928, bestimmt aber zur Zeit ihrer Eheschließung tuberkulosekrank gewesen sei. Auch der Sachverständige Dr. B. sei der Ansicht, daß die Tuberkulose schon zur Zeit der Eheschließung vorhanden gewesen sei. Nun sei zwar Tuberkulose als solche nicht vererblich; vererblich sei aber die Anlage zur Tuberkulose. Auch sei die Möglichkeit einer Heilung der Klägerin nicht ganz ausgeschlossen. Auf der anderen Seite sei aber die Möglichkeit einer Schwangerschaft bei der Klägerin sehr gering, und auch bei einer etwaigen Ausheilung der Tuberkulose komme eine Schwangerschaft kaum mehr in Frage. Selbst wenn die Klägerin wider Erwarten einem Kinde das Leben schenken werde, so sei dieses mit Sicherheit gefährdet.

Diese Tatsachen reichen nach Ansicht des Berufungsgerichts zu einer Anfechtung der Ehe wegen Irrtums über wesentliche Eigenschaften des anderen Ehegatten aus. Es möge, so führt das Berufungsgericht aus, zugegeben werden, daß es sich bei der Klägerin möglicherweise nicht um ein dauerndes und unheilbares Leiden handle. Die Folge dieses Leidens sei aber nach den Befundungen der Sachverständigen mit größter Sicherheit die, daß an die Erzeugung von Nachkommen, jedenfalls aber von gesunden Nachkommen nicht gedacht werden könne. Eine solche Ehe entspreche nicht den Anforderungen und Anschauungen des heutigen Staates über Wesen und Zweck der Ehe. Es müsse dem gesunden Ehegatten, der von der Krankheit des anderen nichts gewußt habe, das Recht zur Anfechtung dieser Ehe zugestanden werden, die er bei ver-

ständiger Würdigung und Kenntnis der Sachlage nicht eingegangen wäre.

Die Revision bezeichnet es als zweifelhaft, ob die festgestellten Tatsachen ausreichend seien, um die Ehe anzufechten. Die Krankheit der Klägerin sei heilbar, und wenn auch ihre Fähigkeit, gesunden Nachkommen das Leben zu schenken, sehr beschränkt sei, so sei sie doch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht ganz ausgeschlossen. Diese Bemängelungen der Revision sind nicht begründet.

Eine persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB. ist begrifflich nicht etwas bloß Vorübergehendes und Zufälliges, vielmehr wohnt ihr das Merkmal des Dauernden, die Persönlichkeit Bestimmenden bei (WarnRspr. 1912 Nr. 32). Daher begründet eine vorübergehende Erkrankung vor der Ehe, wenn auch schwerer Art, in der Regel noch nicht die Anfechtung aus § 1333. Vielmehr muß der Regel nach ein dauernd unheilbares Leiden nachgewiesen werden (RGZ. Bd. 103 S. 323; RG. in JW. 1915 S. 140 Nr. 5, 1927 S. 1191 Nr. 4, LZ. 1918 Sp. 913, WarnRspr. 1934 Nr. 39). Anders verhält es sich jedoch, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die zwar heilbar ist, aber dauernde Folgen hinterläßt (RGZ. Bd. 103 S. 324 f.; RG. in JW. 1927 S. 1191 Nr. 4). Ein solcher Sachverhalt ist hier dargetan. Zur Zeit der Eheschließung war die Klägerin an Unterleibstuberkulose erkrankt. Daß dieses Leiden unheilbar sei, vermag das Berufungsgericht nicht festzustellen. Wohl aber stellt es fest, daß das Leiden der Klägerin, auch wenn es geheilt werden sollte, „mit größter Sicherheit“ die Folge haben wird, daß an die Erzeugung von Nachkommen, jedenfalls aber von gesunden (d. h. nicht mit der Anlage zur Tuberkulose behafteten) Nachkommen nicht gedacht werden kann. Hiernach ist im Rechtsinn als hinreichend sicher anzunehmen, daß das Leiden der Klägerin auch im Falle seiner Heilung ihren körperlichen Zustand dauernd in einer Weise beeinflussen wird, daß die Erzeugung von Nachkommen oder jedenfalls von Nachkommen, die nicht mit der Anlage zur Tuberkulose behaftet sind, in der Ehe ausgeschlossen ist. Dadurch wird eine persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB. begründet . . .